

# **aws erp-Forstwirtschaftsprogramm**

## **Ziele**

Die Funktionen des Waldes umfassen heute neben der Produktion von Holz die Schutzfunktion, die Erholungsmöglichkeit im Wald und die Wirkungen des Waldes für die Wohlfahrt. Die Sicherstellung einer nachhaltigen multifunktionalen Waldwirtschaft hat höchste forst-, umwelt- und auch gesellschaftspolitische Priorität und ist daher auch Hauptziel der Förderung. Neben der langfristigen Erhaltung eines vielfältigen und vitalen Forstbestandes und der Verbesserung des Forstertrages kommt der Erhöhung der Schutzwirkung des Waldes große Bedeutung zu. Der stark wachsende Einsatz von Biomasse aus Holz für die Energie- und Wärmeerzeugung und die nur zum Teil erfolgende Nutzung des Waldzuwachses bei gleichzeitig steigendem Bedarf der holzverarbeitenden Industrie begründen zusätzlichen Investitionsbedarf.

## **Antragsberechtigte**

- Besitzer forstwirtschaftlicher Betriebe (Mindest-Waldflächenausmaß von 200 ha)
- Waldbesitzervereinigungen einschließlich Agrargemeinschaften sowie sonstige einschlägige Gemeinschaftsformen (Mindest-Waldflächenausmaß von 200 ha), welche die Gewähr für eine widmungsgemäße Verwendung sowie ordnungsgemäße Sicherstellung, Verzinsung und Rückzahlung der Kredite bieten.
- Unternehmen, die forstwirtschaftliche Dienstleistungen erbringen

## **Förderungsfähige Projekte**

### **Aufforstung**

Die Aufforstung soll nicht nur die Aufforstungslücken nach Katastrophen schließen, sondern durch die Schaffung neuer Wälder und die Verbesserung bestehender Wälder auch eine Erhöhung der Holzproduktion bewirken, wobei eine an die örtlichen Gegebenheiten und die natürliche Waldgesellschaft angepasste Baumartenwahl und -mischung Voraussetzung ist.

Es werden daher folgende Vorhaben berücksichtigt:

- Neuaufforstung von Ödland bzw. landwirtschaftlichen Flächen, die für andere Nutzungen nicht in Betracht kommen
- Bestandesumbau von standortswidrigen sowie ertragsschwachen Bestockungen zwecks Begründung ökologisch wertvoller, stabiler Bestände
- Anlage von Energieholzflächen
- Wiederaufforstung von Flächen nach Katastrophenfällen (wie Windwurf, Schnee- und Windbrüche, Hochwasser, Lawinen und Muren, Insekten- und Pilzbefall, Feuer usw.)
- mit der Aufforstung im Zusammenhang stehende Kulturschutz- und -pflfegemaßnahmen für einen Zeitraum bis max. 5 Jahre

### **Waldaufschließung (Forststraßenbau)**

Erst durch die Aufschließung von Waldgebieten werden eine rationelle Bewirtschaftung dieser Wälder und eine entsprechende Holznutzung ermöglicht. Auch im Zusammenhang mit der Verbesserung der Schutzwirkung des Waldes und für die dadurch zwingend notwendigen Nutzungen ist eine ausreichende Aufschließung erforderlich.

Weiters verlangt die Mechanisierung und Rationalisierung der Holzernte die Anlage belastungsfähiger und wetterfester Forststraßen. Auf ökologische und landschafts-gestalterische Gesichtspunkte ist Bedacht zu nehmen.

Gefördert werden daher die Errichtung von Forststraßen in landschaftsschonender Bauweise sowie der Umbau von dem Stand der Technik nicht mehr entsprechenden Forststraßen.

### **Mechanisierung der Holzwerbung und Holzerzeugung**

Förderbar ist die Anschaffung von forstlichen Maschinen und Geräten, einschließlich Einrichtungen des Holzhofes sowie von Spezialfahrzeugen, welche für die Holzwerbung, Holzausformung und Holzverarbeitung erforderlich sind. Ausgenommen von der ERP-Finanzierung sind PKW und herkömmliche LKW sowie Maschinen für die industrielle Holzver- und -bearbeitung. Bei Beurteilung der technischen Maßnahmen werden die gültigen Richtlinien der Forstwirtschaft herangezogen.

Langfristig geplante so genannte Generalprojekte, deren Durchführung sich auf mehrere Wirtschaftsjahre erstreckt, sind in einzelne, jährlich durchzuführende, jedoch in sich abgeschlossene Vorhaben zu gliedern. Das Generalprojekt ist im Erstantrag aufzuzeigen. Nur im Rahmen dieses Generalprojektes können Kreditanträge, beschränkt auf das einzelne Wirtschaftsjahr, gestellt werden, ohne dass hierdurch dem Kreditwerber ein Anspruch auf weitere Kredite für die folgenden Wirtschaftsjahre im Rahmen des Generalprojektes erwächst.

Das dem jeweiligen Kreditantrag zugrunde liegende Investitionsprojekt ist in sachlicher und betragsmäßiger Hinsicht darzustellen.

### **Nicht förderungsfähige Kosten**

- Ankauf von Grundstücken und Baulichkeiten
- Bau von Verwaltungsgebäuden, Belegschaftshäusern, Bahnanschlüssen, Haustankstellen u. dgl.
- Ankauf von gebrauchten Investitionsgütern und Reparaturen aller Art
- Ankauf von PKW, Kombi, LKW, Universaltraktoren, Harvester, Forwarder und Forstspezialschlepper – mit Ausnahme von Trägerfahrzeugen für Seilkräne
- betriebseigene Bauaufsicht
- Kosten, die vor Antragstellung angefallen sind
- Kosten für die Sanierung von Unternehmen

### **Kredithöhe und Projektfinanzierung**

aws erp-Kredite werden in der Regel ab einer Höhe von EUR 100.000,00 gewährt.

Die Ausfinanzierung des Projektes muss unter Berücksichtigung der gewährten Förderungen sichergestellt sein.

Der Förderungsbarwert des aws erp-Kredites wird entsprechend der von der Europäischen Kommission mitgeteilten Methode zur Festsetzung des Referenzzinssatzes errechnet, wobei die Förderungshöchstsätze gemäß Kumulierungsbestimmungen (siehe unter „Kumulierungsbestimmungen“) nicht überschritten werden dürfen.

### **aws erp-Kreditkonditionen**

<b>Bezeichnung</b>	<b>Ausnutzungszeitraum</b>	<b>Tilgungsfreie Zeit</b>	<b>Tilgungszeit</b>
Aufforstung, Kulturschutz, Kulturpflege	bis 5 Jahre	bis 5 Jahre inkl. Ausnutzungszeit	bis 12 Jahre
Waldaufschließung	½ Jahr	bis 2 Jahre	bis 10 Jahre
Mechanisierung der Holzwerbung	½ Jahr	2 Jahre	4 Jahre

Wird der aws erp-Kredit nicht während der ursprünglich festgelegten Ausnutzungszeit ausgeschöpft, so erfolgt im Rahmen des aws erp-Forstwirtschaftsprogramms – in Abweichung zu den anderen aws erp-Programmen – keine Verrechnung einer Bereitstellungsgebühr.

**Zinssätze und Tilgungsmodalitäten**

Siehe Beiblatt „aws erp-Kreditkonditionen“.

**Beihilfenrechtliche Grundlagen**

Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. Nr. L 352 vom 24. Dezember 2013 (kurz: De-minimis Verordnung).

**Kumulierungsbestimmungen**

Falls ein Projekt auch von anderen Förderungsstellen (Bund, Land, etc.) unterstützt wird, ist der kumulierte Förderungsbarwert (Bruttosubventionsäquivalent) für das Projekt zu ermitteln.

Der kumulierte Barwert aller „De-minimis“-Förderungen, die einem Unternehmen bzw. einer Gruppe von verbundenen Unternehmen im Zeitraum von drei Steuerjahren zugesagt werden, darf den Höchstbetrag von EUR 200.000,00 nicht überschreiten. Werden die gleichen Kosten auch durch andere Förderungen unterstützt, ist außerdem die maximal zulässige Förderungsintensität für ein Projekt nach den entsprechenden Förderungsbestimmungen zu beachten.

**Zusätzliche allgemeine Bestimmungen für aws erp-Forstwirtschaftskredite**

Siehe Beiblatt „Allgemeine Bestimmungen für die aws erp-Programme“.